



SATZUNG



Satzung der Gesellschaft für Antennen und Kommunikationssysteme e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Antennen und Kommunikationssysteme", nachfolgend als Verein bezeichnet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz / Sachsen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Gesellschaft für Antennen und Kommunikationssysteme verfolgt den Zweck die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 1. seine Mitglieder in beruflichen Angelegenheiten und technischer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
 2. die zuständigen Institutionen, Gremien und Firmen über Probleme zu informieren, die im Zusammenhang mit der Planung, Anwendung und dem Betrieb von Produkten der Antennen- und Kommunikationssysteme auftreten;
 3. die gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Land bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen zu beraten und zu unterstützen;
 4. mit anderen Fachverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen;
 5. durch Öffentlichkeitsarbeit die Medien über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit zu sorgen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die auf dem Gebiet der Antennentechnik und Kommunikationssysteme tätig sind. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen auf dem Gebiet der Antennentechnik und Kommunikationstechnik besitzen, eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt.



- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Bestätigung des Antrages durch den Vorstand und Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr. Eine Zugehörigkeit des Anmeldenden zu einer dem Verein ähnlichen Vereinigung schließt grundsätzlich eine Vereinsmitgliedschaft nicht aus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet: 1. durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen; 2. durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann; 3. durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs.4).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn:
 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß §3 Abs.1 weggefallen sind;
 2. das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt;
 3. das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und nach wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluß kann nur innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Schreibens angefochten werden.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Verbandsleistungen berechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.
- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres, wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Zur Deckung der Kosten kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- (4) Beitragsänderungen sind mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu beschließen und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (5) Spenden sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.



§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung des Vereins
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes und wird mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
 - wenn mindestens ein Fünftel der persönlichen Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,
 - wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über
 - die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
 - die Beitragsordnung (§4, Abs.3 der Satzung),
 - die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes,
 - die Vergabe oder Aberkennung des Titels „Ehrenvorsitzender“
 - die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Eine neue Versammlung ist auch bei zu geringer Beteiligung beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen persönliche Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.



- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch eine erweiterte Vorstandssitzung ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht formlos unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Für die Beschlußfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme eines seiner Stellvertreter.

§8 Ehrenvorsitzender

- (1) Ehemaligen Vorsitzenden des Vereins kann die Mitgliederversammlung den Titel eines „Ehrenvorsitzenden“ zuerkennen.
- (2) Es kann jeweils nur einen „Ehrenvorsitzenden“ geben.
- (3) Der „Ehrenvorsitzende“ hat das Recht, an den Vorstandssitzungen als vollberechtigtes Vorstandsmitglied teilzunehmen. Die Tagungspauschalen werden für den „Ehrenvorsitzenden“ aus dem Vereinsvermögen beglichen.
- (4) Der Titel des „Ehrenvorsitzenden“ kann – bei vereinschädigendem Verhalten - durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Die Zuerkennung des Titels erlischt für das betreffende Mitglied bei Austritt aus dem Verein oder Tod.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Mitgliederversammlungen, Tagungen, Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Vereinsrechten entstehen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der wirksame Beschluß auf Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Drei-Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.



§ 11 Schlußbestimmungen

Falls Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt. Eine dahingehende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 28.10.1994 beschlossen und zur Mitgliederversammlung am 23.10.2010 mit den eingearbeiteten Änderungen bestätigt.